

Themenbereich: Investmentfonds

Ertragsausschüttung im März 2023.

Höher als im vergangenen Jahr.

Zur Vereinfachung der Versteuerung.

Ob ein Fonds ausschüttet oder nicht ausschüttet, also thesauriert, ist für den Anlageerfolg des Kunden gleichgültig. Auch die Höhe der Ausschüttung spielt keine Rolle. Denn im Zuge der Ausschüttung wird dem Fonds Barvermögen entzogen und an die Anleger verteilt. Dadurch sinkt der Fondspreis am Tag der Ausschüttung um den Betrag der Ausschüttung – der Anleger wird weder reicher noch ärmer.

Am besten vergleicht man die Bedeutung der Ausschüttung eines Fonds mit der Auszahlung am Geldautomaten vom eigenen Konto: Der Kontostand sinkt, während sich das Portemonnaie füllt – und kein Kunde verlässt danach jubilierend oder betrübt seine Bankfiliale.

Warum aber schütten einige Fonds dann überhaupt aus?

Ob ein Fonds ausschüttet oder nicht, wird bei seiner Auflegung von der Fondsgesellschaft festgelegt. Die Entscheidung hängt u. a. davon ab, ob das Kapitalmarktsegment, in dem der Fonds investiert, überhaupt ausschüttungsfähige Erträge erwarten lässt. Während also ein Renten- oder Aktienfonds aufgrund der Zins- bzw. Dividendenzahlungen der in ihm enthaltenen Wertpapiere Ausschüttungen leisten können, sieht das bei Edelmetallfonds anders aus, da Gold & Co. bekanntlich keine regelmäßigen Erträge kennen.

Und warum schwanken die Ausschüttungen von Jahr zu Jahr in ihrer Höhe?

Bei vielen Fonds ist im Verkaufsprospekt verankert, dass die Ausschüttung mindestens die ordentlichen Erträge, also Zinsen bzw. Dividenden, umfassen muss, die der Fonds vereinnahmt hat. Dadurch ist eine Untergrenze der jährlichen Ausschüttung definiert.

Eine weitere Untergrenze ergibt sich aus der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Investmentsteuerreform. Danach müssen Fonds, deren Ausschüttung im laufenden Kalenderjahr nicht mindestens die Höhe ihres zu Jahresbeginn ermittelten Basisertrags¹ erreicht, zu Beginn des Folgejahres eine Vorabpauschale nachversteuern. Um dem Anleger diese Versteuerung

¹ Zur Ermittlung des Basisertrags werden 70 % des von der Bundesbank festgelegten Basiszinses auf den am 2. Januar des laufenden Kalenderjahres ermittelten Wert des Fondsanteils angewendet. Dabei basiert der Basiszins regelmäßig auf der Rendite 10-jähriger Bundesanleihen.

mittels Vorabpauschale zu ersparen, sollte die Fondsgesellschaft also darauf achten, die Ausschüttung mindestens im Umfang des Basisertrags vorzunehmen. Für unser hauseigenes Fondssortiment wurde dies so umgesetzt, sodass die Ausschüttungen bei den HANSA-Fonds im Vergleich zum Vorjahr angehoben wurden.

Ursächlich hierfür war, dass der Basiszins für das Jahr 2023 von der Bundesbank im Vergleich zum Vorjahr auf 2,55 % deutlich heraufgesetzt worden war.

Dazu ein konkretes Beispiel:

Umgerechnet auf einen Anteil beliefen sich die ordentlichen Erträge des HANSAdefensive im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 0,34 Euro. Die Ausschüttung hätte also gemäß Verkaufsprospekt bei mindestens 0,34 Euro liegen müssen. Betrachtet man hingegen den Basisertrag des HANSAdefensive auf Grundlage des Fondspreises am 2. Januar 2023 in Höhe von 48,24 Euro, so liegt dieser bei 0,87 Euro.

Hätte die Fondsgesellschaft also am 1. März 2023 lediglich 0,34 Euro ausgeschüttet, hätte jeder Anleger Anfang 2024 die Differenz zum Basisertrag von 0,87 Euro als Vorabpauschale nachversteuern müssen. Das ist durch die auf 0,87 Euro erhöhte Ausschüttung vermieden worden.

Übrigens: 2022 sah die Welt diesbezüglich noch ganz anders aus. Der Basiszins war seitens der Bundesbank mit -0,05 % festgestellt worden. Aus diesem Grund mussten bei der Festlegung der Ausschüttung keine steuerrechtlichen Konsequenzen beachtet werden; deshalb wurde seinerzeit für den HANSAdefensive ein Wert von 0,10 Euro beschlossen, der sich vor allem an den ordentlichen Erträgen orientierte.